

**Satzung für eine
Alumni-Vereinigung der Absolventen der Juristenfakultät Leipzig
Alumni Facultatis Iuristarum Lipsiensis**

(in der Fassung vom 22.01.2011)

Gliederung

I. Name, Zweck, Gemeinnützigkeit, Geschäftsjahr

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck
- § 3 Gemeinnützigkeit, Verwendung finanzieller Mittel
- § 4 Geschäftsjahr

II. Mitgliedschaft

- § 5 Mitglieder des Vereins
- § 6 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 7 Ende der Mitgliedschaft

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- § 8 Allgemeine Rechte und Pflichten
- § 9 Mitgliedsbeiträge

IV. Organe des Vereins

- § 10 Organe

1. Mitgliederversammlung

- § 11 Mitgliederversammlung
- § 12 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung
- § 13 Ordentliche Mitgliederversammlung
- § 14 Leitung und Beschlußfassung der Mitgliederversammlung
- § 15 Satzungsänderungen und Änderung des Vereinszwecks
- § 16 Protokollführung
- § 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung

2. Vorstand

- § 18 Aufgaben des Vorstands
- § 19 Zusammensetzung des Vorstands
- § 20 Wahl des Vorstands
- § 21 Vorzeitige Amtsenthebung des Vorstands
- § 22 Beschlußfassung und Sitzungsleitung
- § 23 Geschäftsführung und Vertretung

V. Vermögen des Vereins

- § 24 Verwaltung des Vereinsvermögens

VI. Auflösung des Vereins, Verlust der Rechtsfähigkeit

- § 25 Auflösung des Vereins, Bestellung der Liquidatoren
- § 26 Auflösung des Vereins aus anderem Grund, Verlust der Rechtsfähigkeit

VII. Schlußbestimmungen

- § 27 Inkrafttreten

I. Name, Zweck, Gemeinnützigkeit, Geschäftsjahr

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „Alumni Facultatis Iuristarum Lipsiensis“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Leipzig.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Rechtswissenschaft sowie die Förderung der Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Veranstaltung von wissenschaftlichen Seminaren und Vorträgen insbesondere solchen mit rechtswissenschaftlichem und juristisch-praktischem Bezug sowie durch die Vermittlung von juristischen Praktika.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Verwendung finanzieller Mittel

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins; sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf dessen Vermögen.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu zwei Dritteln an den „Förderverein der Juristenfakultät der Universität Leipzig e.V.“ und zu einem Drittel an die „Vereinigung von Förderern und Freunden der Universität Leipzig e.V.“ zwecks ausschließlicher und unmittelbarer Verwendung für gemeinnützige Zwecke hilfsweise an die Juristenfakultät Leipzig, die das Vermögen ebenfalls unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

II. Mitgliedschaft

§ 5 Mitglieder des Vereins

- (1) Dem Verein können ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder angehören.
- (2) Als ordentliche Mitglieder können aufgenommen werden:
 - a) Absolventen des rechtswissenschaftlichen Studiums, die mindestens zwei Semester an der Juristenfakultät der Universität Leipzig immatrikuliert waren,
 - b) Promovierte und Habilitierte der Juristenfakultät der Universität Leipzig,
 - c) Absolventen eines Aufbaustudienganges der Juristenfakultät der Universität Leipzig sowie
 - d) Lehrstuhlinhaber und ehemalige Lehrstuhlinhaber an der Juristenfakultät der Universität Leipzig.
- (3) Als fördernde Mitglieder können aufgenommen werden:
 - a) Doktoranden und Habilitanden der Juristenfakultät der Universität Leipzig,
 - b) sonstige natürliche Personen und
 - c) juristische Personen,die die Zwecke des Vereins anerkennen und diese mit ihrer Mitgliedschaft fördern.
- (4) Als Ehrenmitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die sich um die Belange des Vereins besonders verdient gemacht haben.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ordentlicher und fördernder Mitglieder wird durch Beschluß des Vorstands aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung erworben. Die Beitrittserklärung hat den Namen, das Alter, die aktuelle Anschrift und den derzeit ausgeübten Beruf des Beitrittswilligen zu enthalten. Der Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen, einer Angabe der Entscheidungsgründe bedarf es nicht. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in den Verein.
- (2) Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod bei natürlichen bzw. Auflösung bei juristischen Personen,
 - b) Austritt,
 - c) Ausschluß oder
 - d) Streichung.
- (2) Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres und unter Wahrung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Er ist dem Vorstand gegenüber schriftlich anzuzeigen und bedarf keiner Begründung. Die Frist ist nur gewahrt, wenn dem Vorstand die Austrittserklärung rechtzeitig zugeht.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein Ausschluß ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Ein solcher Grund liegt vor, wenn das Verhalten des Mitglieds
 - a) im ernsthaften Widerspruch zu den Aufgaben und Interessen des Vereins steht (insbesondere die mißbräuchliche Verwendung von vereinsinternen Daten bzw. Daten und Informationen, die sich auf die internen Geschäftsvorgänge von Mitgliedern oder Mitgliederfirmen beziehen) oder
 - b) vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen Satzungsbestimmungen oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung gerichtet ist.

Vor der Beschlußfassung muß der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluß des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen diesen Beschluß kann das Mitglied Einspruch einlegen. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Im Falle des Einspruches beschließt die nächste Mitgliederversammlung nach Anhörung des Vorstandes und des Betroffenen über die Gültigkeit des Ausschlusses. Dieser Beschluß stellt eine abschließende Entscheidung über den Ausschluß dar. Bis dahin ruhen alle aus der Mitgliedschaft fließenden Rechte und Pflichten.

- (4) Über den Ausschluß eines Vorstandsmitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung. Ein Einspruchsrecht steht dem ausgeschlossenen Vorstandsmitglied nicht zu. Absatz 3 Sätze 2 bis 5 gelten entsprechend.
- (5) Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes aus dem Mitgliederverzeichnis gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung eines Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind, in dieser Mahnung die Streichung angedroht und der Betroffene ausdrücklich auf sein Recht zur Äußerung hingewiesen wurde. Der Beschluß des Vorstandes über die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Handelt es sich bei dem zu streichenden Mitglied um ein Vorstandsmitglied, so darf dieses bei dem Beschluß über die Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis nicht mitwirken.
- (6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 8 Allgemeine Rechte und Pflichten

- (1) Mit der Aufnahme in den Verein erwerben die Mitglieder das Recht, die Einrichtungen und Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand sachdienliche Vorschläge in allen Vereinsangelegenheiten zu unterbreiten.
- (3) Die Mitglieder verpflichten sich, die Bestimmungen der Satzung sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung einzuhalten. Des weiteren sind sie gehalten, den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, Mitgliedsbeiträge zu zahlen.

- (2) Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge, Ausnahmen von der Beitragspflicht sowie weitere Einzelheiten werden durch eine von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu beschließende Beitragsordnung festgelegt. Die Beitragsordnung kann für fördernde Mitglieder gesonderte Regelungen treffen.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (4) Den Mitgliedern ist es unbenommen, durch über den Beitragssatz hinausgehende Zuwendungen zusätzlich die Zwecke des Vereins zu fördern.

IV. Organe des Vereins

§ 10 Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung (§§ 11 ff.) und
- b) der Vorstand (§§ 18 ff.).

1. Mitgliederversammlung

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlußfassende Organ des Vereins. Sie kommt in ordentlichen (§ 13) und außerordentlichen Sitzungen (§ 17) zusammen. Ihr gehören alle Mitglieder an. Fördernde Mitglieder haben bei Sitzungen der Mitgliederversammlung ein Teilnahme- und Antrags-, jedoch kein Stimmrecht.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich, per E-Mail oder per Telefax bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- (3) Juristische Personen sind verpflichtet, dem Vorstand bekanntzugeben, welche Person in der Mitgliederversammlung vertretungsberechtigt ist.

§ 12 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:
 - a) die Wahl des Vorstandes,
 - b) der Erlass einer Beitragsordnung,
 - c) die Entgegennahme des Berichts des Vorstandes über die Tätigkeit im vergangenen Geschäftsjahr (Geschäftsbericht),
 - d) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes,
 - e) die Wahl der Kassenprüfer,
 - f) die Entscheidung über Anträge des Vorstandes oder einzelner Mitglieder,
 - g) die Änderung der Satzung
 - h) die Zweckänderung oder Auflösung des Vereins.
- (2) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.
- (3) Darüber hinaus wird die Mitgliederversammlung nur in den Fällen tätig, die ihr nach den Satzungsbestimmungen als Aufgabe zugewiesen sind.

§ 13 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal jährlich, muß aber mindestens alle zwei Jahre abgehalten werden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich, per E-Mail oder per Telefax einberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.
- (2) Ist über einen Einspruch gem. § 7 Absatz 3 Satz 4 zu beschließen, so teilt der Vorstand mit der Ladung die Ausschlußgründe mit.

§ 14 Leitung und Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet (Versammlungsleiter). Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist bei Beobachtung einer ordnungsgemäßen Ladung mit den Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.

- (3) Über Anträge auf Änderung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme eines Antrags, der die Änderung der Satzung oder Beitragsordnung zum Gegenstand hat, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (4) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muß geheim durchgeführt werden, wenn ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Wahlen müssen auf Antrag eines Mitglieds geheim stattfinden.
- (5) Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse vorbehaltlich besonderer Satzungsbestimmungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht.
- (6) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist derjenige, der bei der Stichwahl die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

§ 15 Satzungsänderungen und Änderung des Vereinszwecks

- (1) Satzungsänderungen können nicht ohne vorherige Aussprache durchgeführt werden. Die Gründe, die eine Satzungsänderung tragen sollen, sind, soweit sie bereits vor dem Versammlungstermin bekannt sind, den Mitgliedern in der Ladung mitzuteilen.
- (2) Der satzungsändernde Beschluß muß den Wortlaut der Satzung ausdrücklich ändern oder ergänzen. Er bedarf zu seiner Wirksamkeit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Um satzungsändernde Beschlüsse der Mitgliederversammlung umsetzen und eintragen lassen zu können, dürfen die aufgrund einer Beanstandung des Registergerichts oder einer Behörde notwendig werdenden Ergänzungen oder Änderungen der Satzung, soweit sie durch den satzungsändernden Beschluß der Mitgliederversammlung inhaltlich gedeckt sind, durch Vorstandsbeschluß vorgenommen werden.
- (4) Die vorstehenden Regelungen gelten für die Änderung des Vereinszweckes entsprechend.

§ 16 Protokollführung

- (1) Mitgliederversammlungen sind zu protokollieren.
- (2) Das Protokoll enthält Angaben über Zeit und Ort der Versammlung, die Namen der Anwesenden, die Tagesordnung, die Beschlüsse sowie die Abstimmungsergebnisse und wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht, in die Protokolle Einsicht zu nehmen.

§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies nach Auffassung des Vorstandes im Interesse des Vereins erforderlich ist. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens 20% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.
- (2) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen der § 13 Absatz 1 Sätze 2 und 3, Absatz 2 sowie §§ 14 bis 16. Ist infolge eines dringenden Grundes die Einhaltung der Ladungsfrist nicht möglich (§ 13 Absatz 1 Satz 2), so beträgt die Frist mindestens eine Woche.

2. Vorstand

§ 18 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind. Er führt die Geschäfte gemäß den Satzungsbestimmungen sowie zusätzlicher Weisungen der Mitgliederversammlung. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - c) Buchführung und Vorlage eines Geschäftsberichts;
 - d) Aufnahme von Mitgliedern;
 - e) Repräsentation des Vereins.
- (2) Der Vorstand ist verpflichtet, aktiv auf die Zwecke des Vereins hinzuwirken.

§ 19 Zusammensetzung des Vorstands

- (1) Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern. Ihm gehören der
 - a) der Präsident
 - b) der Vizepräsident
 - c) der Schatzmeister und
 - d) der Schriftführeran.
- (2) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 20 Wahl des Vorstands

- (1) Der Präsident, der Vizepräsident, der Schatzmeister sowie der Schriftführer werden einzeln durch die Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) Wählbar ist jede natürliche Person, die dem Verein als ordentliches oder Ehrenmitglied angehört. Der Präsident soll ordentliches Mitglied sein. Die Beendigung der Vereinsmitgliedschaft hat auch die Beendigung des Amtes als Vorstandsmitglied zur Folge.
- (3) Die Wahlperiode beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Wahl eines neuen Vorstands führt der alte Vorstand die Geschäfte des Vereins kommissarisch fort.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, so wählt der verbleibende Vorstand einen geeigneten Nachfolger für die restliche Amtszeit; Absatz 2 Satz 1 findet entsprechende Anwendung. Der so bestimmte Nachfolger bedarf der Zustimmung der nächsten Mitgliederversammlung.

§ 21 Vorzeitige Amtsenthebung des Vorstands

- (1) Die Mitgliederversammlung kann ein einzelnes Vorstandsmitglied vorzeitig seines Amtes entheben, indem sie ein neues Vorstandsmitglied wählt.
- (2) Die Absicht einer Abwahl soll dem Vorstand rechtzeitig vor Einberufung einer Mitgliederversammlung unter der Angabe von Gründen mitgeteilt werden, damit ein entsprechender Tagesordnungspunkt aufgenommen und den Mitgliedern mit der Ladung übermittelt werden kann. Den Mitgliedern sind ferner die Abwahlgründe mitzuteilen.

§ 22 Beschlußfassung und Sitzungsleitung

- (1) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei der Vorstandsmitglieder beteiligt sind.
- (2) Bei Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Präsidenten, bei dessen Verhinderung die des Vizepräsidenten entscheidend.
- (3) Der Präsident beruft die Sitzungen ein und leitet sie. Im Fall seiner Verhinderung wird er vom Vizepräsidenten vertreten. Der Sitzungsablauf soll, Vorstandsbeschlüsse müssen durch den Schriftführer oder ein andere Vorstandsmitglied protokolliert werden. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, in Sitzungsprotokolle des Vorstands Einsicht zu nehmen.

§ 23 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Er hat dabei das Recht, Dritte mit der laufenden Geschäftsführung und der Erfüllung besonderer Aufgaben zu beauftragen. Auslagen können ersetzt werden.
- (2) Bis zur Eintragung des Vereins in das Vereinsregister sind die Zuständigkeiten des Vorstandes auf die gründungsnotwendigen Geschäfte beschränkt.

- (3) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Im Innenverhältnis bedarf es zu Rechtsgeschäften, die den Verein im Einzelfall mit mehr als EURO 1.000 belasten, der Zustimmung aller Vorstandsmitglieder.

V. Vermögen des Vereins

§ 24 Verwaltung des Vereinsvermögens

- (1) Das Vereinsvermögen wird vom Schatzmeister verwaltet. Er führt über die Geldeingänge und die Geldausgänge Buch und legt darüber der Mitgliederversammlung Rechenschaft ab.
- (2) Der Vorstand hat bei seiner Tätigkeit darauf zu achten, daß der Verein nur soweit verpflichtet wird, daß die Schulden die Aktiva nicht übersteigen.
- (3) Die Haushaltsführung wird mindestens einmal im Jahr von zwei Kassenprüfern geprüft, die weder dem amtierenden noch dem zu prüfenden Vorstand angehören dürfen. Sie werden für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Will ein Kassenprüfer vorzeitig aus seinem Amt ausscheiden, so wird der Nachfolger von den beiden Kassenprüfern gemeinsam für die verbleibende Amtszeit bestimmt. Die Mitgliederversammlung kann weitere die Prüfung konkretisierende Regelungen erlassen.

VI. Auflösung des Vereins, Verlust der Rechtsfähigkeit

§ 25 Auflösung des Vereins, Bestellung der Liquidatoren

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer besonders zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Der Beschluß kann ohne vorherige Aussprache nicht gefaßt werden.
- (2) Für den Fall der Auflösung werden zwei Liquidatoren bestellt. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident und der Schatzmeister vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die Liquidatoren können jederzeit durch die Mitgliederversammlung ihres Amtes enthoben werden.

§ 26 Auflösung des Vereins aus anderem Grund, Verlust der Rechtsfähigkeit

Die Bestimmungen des § 25 gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

VII. Schlußbestimmungen

§ 27 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Beschlußfassung in Kraft.

Leipzig, den 23. August 2000

Änderungen

am 12. Dezember 2001

§ 5 Mitglieder des Vereins

bisherige Regelung:

- (2) Als ordentliche Mitglieder können aufgenommen werden:
- Absolventen des rechtswissenschaftlichen Studiums, die ihr Erstes Juristisches Staatsexamen als Studenten an der Juristenfakultät der Universität Leipzig abgelegt haben,
 - Promovierte und Habilitierte der Juristenfakultät der Universität Leipzig.

neue Regelung:

- (2) Als ordentliche Mitglieder können aufgenommen werden:
- Absolventen des rechtswissenschaftlichen Studiums, die ihr Erstes Juristisches Staatsexamen als Studenten an der Juristenfakultät der Universität Leipzig abgelegt haben,
 - Promovierte und Habilitierte der Juristenfakultät der Universität Leipzig,
 - Absolventen eines angebotenen Aufbaustudienganges an der Juristenfakultät der Universität Leipzig.***

§ 24 Verwaltung des Vereinsvermögens

bisherige Regelung:

- (3) Die Haushaltsführung wird mindestens einmal im Geschäftsjahr von zwei Kassenprüfern geprüft, die weder dem amtierenden noch dem zu prüfenden Vorstand angehören dürfen. Sie werden für ein Geschäftsjahr von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitgliederversammlung kann weitere die Prüfung konkretisierende Regelungen erlassen.

neue Regelung:

- (3) Die Haushaltsführung wird mindestens einmal im **Jahr** von zwei Kassenprüfern geprüft, die weder dem amtierenden noch dem zu prüfenden Vorstand angehören dürfen. Sie werden für **zwei Jahre** von der Mitgliederversammlung gewählt. ***Will ein Kassenprüfer vorzeitig aus seinem Amt ausscheiden, so wird der Nachfolger von den beiden Kassenprüfern gemeinsam für die verbleibende Amtszeit bestimmt.*** Die Mitgliederversammlung kann weitere die Prüfung konkretisierende Regelungen erlassen.

Änderungen

am 30. April 2005

§ 25 Auflösung des Vereins, Bestellung der Liquidatoren

bisherige Regelung:

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer besonders zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Der Beschluß kann ohne vorherige Aussprache nicht gefaßt werden. Die für den Auflösungsbeschluß erforderliche Beschlußfähigkeit ist in Abweichung zu § 14 Absatz 2 nur gegeben, wenn die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend sind.

neue Regelung:

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer besonders zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Der Beschluß kann ohne vorherige Aussprache nicht gefaßt werden.

Änderungen

am 28.01.2006

§ 3 Gemeinnützigkeit, Verwendung finanzieller Mittel

bisherige Regelung:

- (4) Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins zu zwei Drittel an den „Förderverein der Juristenfakultät der Universität Leipzig e.V.“ und zu einem Drittel an die „Vereinigung von Förderern und Freunden der Universität Leipzig e.V.“ zwecks ausschließlicher und unmittelbarer Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke.

neue Regelung:

- (4) Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes gemäß § 2 fällt das Vermögen des Vereins zu zwei Dritteln an den „Förderverein der Juristenfakultät der Universität Leipzig e.V.“ und zu einem Drittel an die „Vereinigung von Förderern und Freunden der Universität Leipzig e.V.“ zwecks ausschließlicher und unmittelbarer Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke hilfsweise an die Juristenfakultät der Universität Leipzig.

§ 5 Mitglieder des Vereins

bisherige Regelung:

- (2) Als ordentliche Mitglieder können aufgenommen werden:
- a) Absolventen des rechtswissenschaftlichen Studiums, die ihr Erstes Juristisches Staatsexamen als Studenten an der Juristenfakultät der Universität Leipzig abgelegt haben,
 - b) Promovierte und Habilitierte der Juristenfakultät der Universität Leipzig,
 - c) Absolventen eines Aufbaustudienganges der Juristenfakultät der Universität Leipzig.
- (3) Als fördernde Mitglieder können aufgenommen werden:
- a) Lehrstuhlinhaber und ehemalige Lehrstuhlinhaber an der Juristenfakultät der Universität Leipzig,
 - b) Doktoranden und Habilitanden der Juristenfakultät der Universität Leipzig,
 - c) sonstige natürliche Personen und
 - d) juristische Personen,
- die die Zwecke des Vereins anerkennen und diese mit ihrer Mitgliedschaft fördern.

neue Regelung:

- (2) Als ordentliche Mitglieder können aufgenommen werden:
- a) Absolventen des rechtswissenschaftlichen Studiums, die mindestens zwei Semester an der Juristenfakultät der Universität Leipzig immatrikuliert waren,
 - b) Promovierte und Habilitierte der Juristenfakultät der Universität Leipzig,
 - c) Absolventen eines Aufbaustudienganges der Juristenfakultät der Universität Leipzig sowie
 - d) Lehrstuhlinhaber und ehemalige Lehrstuhlinhaber an der Juristenfakultät der Universität Leipzig.
- (3) Als fördernde Mitglieder können aufgenommen werden:
- a) Doktoranden und Habilitanden der Juristenfakultät der Universität Leipzig,
 - b) sonstige natürliche Personen und
 - c) juristische Personen,
- die die Zwecke des Vereins anerkennen und diese mit ihrer Mitgliedschaft fördern.

§ 11 Mitgliederversammlung

bisherige Regelung:

- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.

neue Regelung:

- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich, per E-Mail oder per Telefax bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

§ 13 Ordentliche Mitgliederversammlung

bisherige Regelung:

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal jährlich, muß aber mindestens aller zwei Jahre abgehalten werden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

neue Regelung:

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal jährlich, muß aber mindestens aller zwei Jahre abgehalten werden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich, per E-Mail oder per Telefax einberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

§ 14 Leitung und Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

bisherige Regelung:

- (3) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, daß weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (4) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muß geheim oder schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Wahlen müssen geheim stattfinden.

neue Regelung:

- (3) Über Anträge auf Änderung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme eines Antrags, der die Änderung der Satzung oder Beitragsordnung zum Gegenstand hat, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (4) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muß geheim durchgeführt werden, wenn ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Wahlen müssen auf Antrag eines Mitglieds geheim stattfinden.

§ 15 Satzungsänderungen und Änderung des Vereinszwecks

bisherige Regelung:

- (2) Der satzungsändernde Beschluß muß den Wortlaut der Satzung ausdrücklich ändern oder ergänzen. Er bedarf zu seiner Wirksamkeit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Jeder Beschluß über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.
- (4) Um satzungsändernde Beschlüsse der Mitgliederversammlung umsetzen und eintragen lassen zu können, dürfen die aufgrund einer Beanstandung des Registergerichts oder einer Behörde notwendig werdenden Er-

- gänzungen oder Änderungen der Satzung, soweit sie durch den satzungsändernden Beschluß der Mitgliederversammlung inhaltlich gedeckt sind, durch Vorstandsbeschluß vorgenommen werden.
- (5) Die vorstehenden Regelungen gelten für die Änderung des Vereinszweckes entsprechend.

neue Regelung:

- (2) Der satzungsändernde Beschluß muß den Wortlaut der Satzung ausdrücklich ändern oder ergänzen. Er bedarf zu seiner Wirksamkeit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Um satzungsändernde Beschlüsse der Mitgliederversammlung umsetzen und eintragen lassen zu können, dürfen die aufgrund einer Beanstandung des Registergerichts oder einer Behörde notwendig werdenden Ergänzungen oder Änderungen der Satzung, soweit sie durch den satzungsändernden Beschluß der Mitgliederversammlung inhaltlich gedeckt sind, durch Vorstandsbeschluß vorgenommen werden.
- (4) Die vorstehenden Regelungen gelten für die Änderung des Vereinszweckes entsprechend.

§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung

bisherige Regelung:

- (2) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen der § 13 Absatz 1 Sätze 2 und 3, Absatz 2 sowie §§ 14 bis 16. Ist infolge eines dringenden Grundes die Einhaltung der Ladungsfrist von mindestens 4 Wochen nicht möglich (§ 13 Absatz 1 Satz 2), so beträgt die Frist mindestens eine Woche; die Frist zur Erweiterung der Tagesordnung (§ 14 Absatz 3 Satz 1) beträgt in diesem Fall mindestens 3 Tage.

neue Regelung:

- (2) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen der § 13 Absatz 1 Sätze 2 und 3, Absatz 2 sowie §§ 14 bis 16. Ist infolge eines dringenden Grundes die Einhaltung der Ladungsfrist nicht möglich (§ 13 Absatz 1 Satz 2), so beträgt die Frist mindestens eine Woche.

§ 19 Zusammensetzung des Vorstands

bisherige Regelung:

- (1) Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern. Ihm gehören der
- a) der Präsident
 - b) der Vizepräsident
 - c) der Schatzmeister und
 - d) der Schriftführer
- an.
- (2) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (3) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

neue Regelung:

- (1) Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern. Ihm gehören der
- a) der Präsident
 - b) der Vizepräsident
 - c) der Schatzmeister und
 - d) der Schriftführer
- an.
- (2) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 22 Beschlußfassung und Sitzungsleitung

bisherige Regelung:

- (1) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Schriftliche Beschlußverfahren sind zulässig.

- (2) Bei Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Präsidenten, bei dessen Verhinderung die des Vizepräsidenten entscheidend.
- (3) Der Präsident erarbeitet einen Tagesordnungsvorschlag für die Sitzungen, beruft die Sitzungen ein und leitet sie. Im Fall seiner Verhinderung wird er vom Vizepräsidenten vertreten. Der Sitzungsablauf soll, Vorstandsbeschlüsse müssen durch den Schriftführer oder ein andere Vorstandsmitglied protokolliert werden. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, in Sitzungsprotokolle des Vorstands Einsicht zu nehmen.
- (4) Weitere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

neue Regelung:

- (1) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei der Vorstandsmitglieder beteiligt sind.
- (2) Bei Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Präsidenten, bei dessen Verhinderung die des Vizepräsidenten entscheidend.
- (3) Der Präsident beruft die Sitzungen ein und leitet sie. Im Fall seiner Verhinderung wird er vom Vizepräsidenten vertreten. Der Sitzungsablauf soll, Vorstandsbeschlüsse müssen durch den Schriftführer oder ein andere Vorstandsmitglied protokolliert werden. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, in Sitzungsprotokolle des Vorstands Einsicht zu nehmen.

§ 23 Geschäftsführung und Vertretung

bisherige Regelung:

- (3) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Präsident allein oder der Vizepräsident, der Schatzmeister oder der Schriftführer jeweils mit einem weiteren Vorstandsmitglied sind zur Vertretung des Vereins berechtigt. Im Innenverhältnis bedarf es zu Rechtsgeschäften, die den Verein im Einzelfall mit mehr als EURO 1.000 belasten, der Zustimmung aller Vorstandsmitglieder.

neue Regelung:

- (3) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Im Innenverhältnis bedarf es zu Rechtsgeschäften, die den Verein im Einzelfall mit mehr als EURO 1.000 belasten, der Zustimmung aller Vorstandsmitglieder.

**Änderungen
am 16.01.2010**

§ 3 Gemeinnützigkeit, Verwendung finanzieller Mittel

bisherige Regelung:

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Rechtswissenschaft und der juristischen Ausbildung in Studium und Praxis.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Veranstaltung von Seminaren und Vorträgen mit rechtswissenschaftlichem und juristisch-praktischem Bezug sowie durch die finanzielle und ideelle Förderung von Studierenden der Rechtswissenschaft und von studentischen Projekten auf dem Gebiet der Rechtswissenschaft.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Verwendung finanzieller Mittel

...

- (4) Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes gemäß § 2 fällt das Vermögen des Vereins zu zwei Dritteln an den „Förderverein der Juristenfakultät der Universität Leipzig e.V.“ und zu einem Drittel an die „Vereinigung von Förderern und Freunden der Universität Leipzig e.V.“ zwecks ausschließlicher und unmittelbarer Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke hilfsweise an die Juristenfakultät der Universität Leipzig.

neue Regelung:

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Rechtswissenschaft sowie die Förderung der Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Veranstaltung von wissenschaftlichen Seminaren und Vorträgen insbesondere solchen mit rechtswissenschaftlichem und juristisch-praktischem Bezug sowie durch die Vermittlung von juristischen Praktika.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Verwendung finanzieller Mittel

...

- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu zwei Dritteln an den „Förderverein der Juristenfakultät der Universität Leipzig e.V.“ und zu einem Drittel an die „Vereinigung von Förderern und Freunden der Universität Leipzig e.V.“ zwecks ausschließlicher und unmittelbarer Verwendung für gemeinnützige Zwecke hilfsweise an die Juristenfakultät Leipzig, die das Vermögen ebenfalls unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Änderungen
am 22.01.2011

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

bisherige Regelung:

...

- (5) Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes aus dem Absolventen- und Mitgliederverzeichnis gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung eines Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind, in dieser Mahnung die Streichung angedroht und der Betroffene ausdrücklich auf sein Recht zur Äußerung hingewiesen wurde. Der Beschluß des Vorstandes über die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Handelt es sich bei dem zu streichenden Mitglied um ein Vorstandsmitglied, so darf dieses bei dem Beschluß über die Streichung aus dem Absolventen- und Mitgliederverzeichnis nicht mitwirken.

...

neue Regelung:

...

- (5) Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes aus dem Mitgliederverzeichnis gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung eines Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind, in dieser Mahnung die Streichung angedroht und der Betroffene ausdrücklich auf sein Recht zur Äußerung hingewiesen wurde. Der Beschluß des Vorstandes über die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Handelt es sich bei dem zu streichenden Mitglied um ein Vorstandsmitglied, so darf dieses bei dem Beschluß über die Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis nicht mitwirken.

...

§ 9 Mitgliedsbeiträge

bisherige Regelung

- (1) Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
(2) Höhe und Fälligkeit des Beitrags sowie weitere Einzelheiten werden durch eine von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu beschließende Beitragsordnung festgelegt. Die Beitragsordnung kann für fördernde Mitglieder gesonderte Regelungen treffen.

...

neue Regelung:

- (1) Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, Mitgliedsbeiträge zu zahlen.
(2) Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge, Ausnahmen von der Beitragspflicht sowie weitere Einzelheiten werden durch eine von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu beschließende Beitragsordnung festgelegt. Die Beitragsordnung kann für fördernde Mitglieder gesonderte Regelungen treffen.

...